

Satzung des Vereins „SriLanka-Kinderhilfe“

§ 1 Vereinsname, Sitz

Der Verein "SriLanka-Kinderhilfe" hat seinen Sitz in 53562 St. Katharinen.
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins " SriLanka-Kinderhilfe " ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher in Sri Lanka und anderen Entwicklungsländern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Waisenhäusern in Entwicklungsländern und die Vermittlung von Patenschaften für dort lebende Kinder.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Weder die Mitglieder noch der Vorstand des Vereins erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede volljährige natürliche Person, die die Ziele des Vereins anerkennt, kann durch einfache Erklärung gegenüber dem Vorstand Mitglied des Vereins „SriLanka-Kinderhilfe“ werden.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres, wobei hierfür eine mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ausreicht,
- c) durch Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen. Bei Beginn der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Personen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) der oder dem ersten Vorsitzenden,
- b) der oder dem zweiten Vorsitzenden,
- c) der KassiererIn oder dem Kassierer,
- d) bis zu vier BeisitzerInnen oder Beisitzern.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der erste Vorsitzende oder die KassiererIn/der Kassierer, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die/der zweite Vorsitzende ist die VertreterIn/der Vertreter der/des ersten Vorsitzenden. Im Innenverhältnis wird die/der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden tätig.

Der Umfang der Vertretung wird nicht beschränkt.

Der Vorstand beruft jährlich mindestens einmal eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Kalendertage vor dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet.

Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht anzumelden und die Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

§ 10 Satzungsänderungen

Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Auflösung und Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde heute beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Strauscheid, 16.11.2003